

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Gemäß § 9 Abs. 2 BBauG wird die Höhenlage der baulichen Anlagen zum Schutze der Empfangsfunkstation der Deutschen Bundespost wie folgt festgesetzt:
 - a) Die maximale Höhe (Firsthöhe) der Gebäude auf den Parzellen 225 und 233 mit Ausnahme des Dreiecks, das gebildet wird durch die Grundstücksgrenzen zu den Parzellen 224 und 234 sowie der Knotenlinie auf der Parzelle 233 wird auf max. 4,00 m über der Krone der Straßenfahrbahn "An den Stöcken", jeweils gemessen mittig vor dem Grundstück, festgesetzt.
 - b) Für die Bebauung auf der Parzelle 234 beträgt die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) 4,00 m über der Krone der Straßenfahrbahn "An den Stöcken", jeweils gemessen mittig vor dem Grundstück.
 - c) Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) der Gebäude auf den Parzellen 224 und 11/1 wird auf maximal 8,00 m, gemessen über der Straßenkrone in der Verlängerung der Parzellengrenze der Flurstücke 234 und 136, festgesetzt.